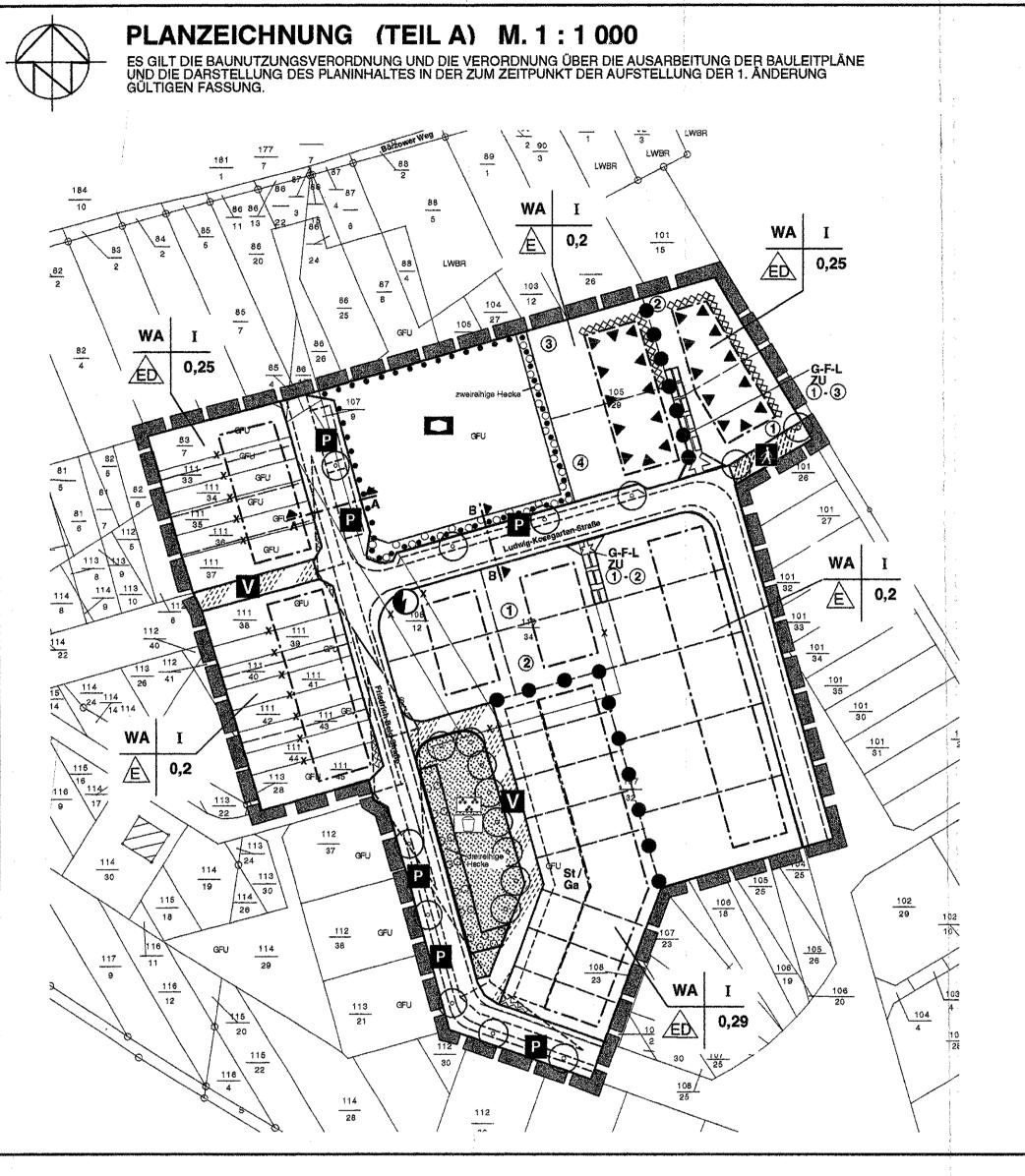
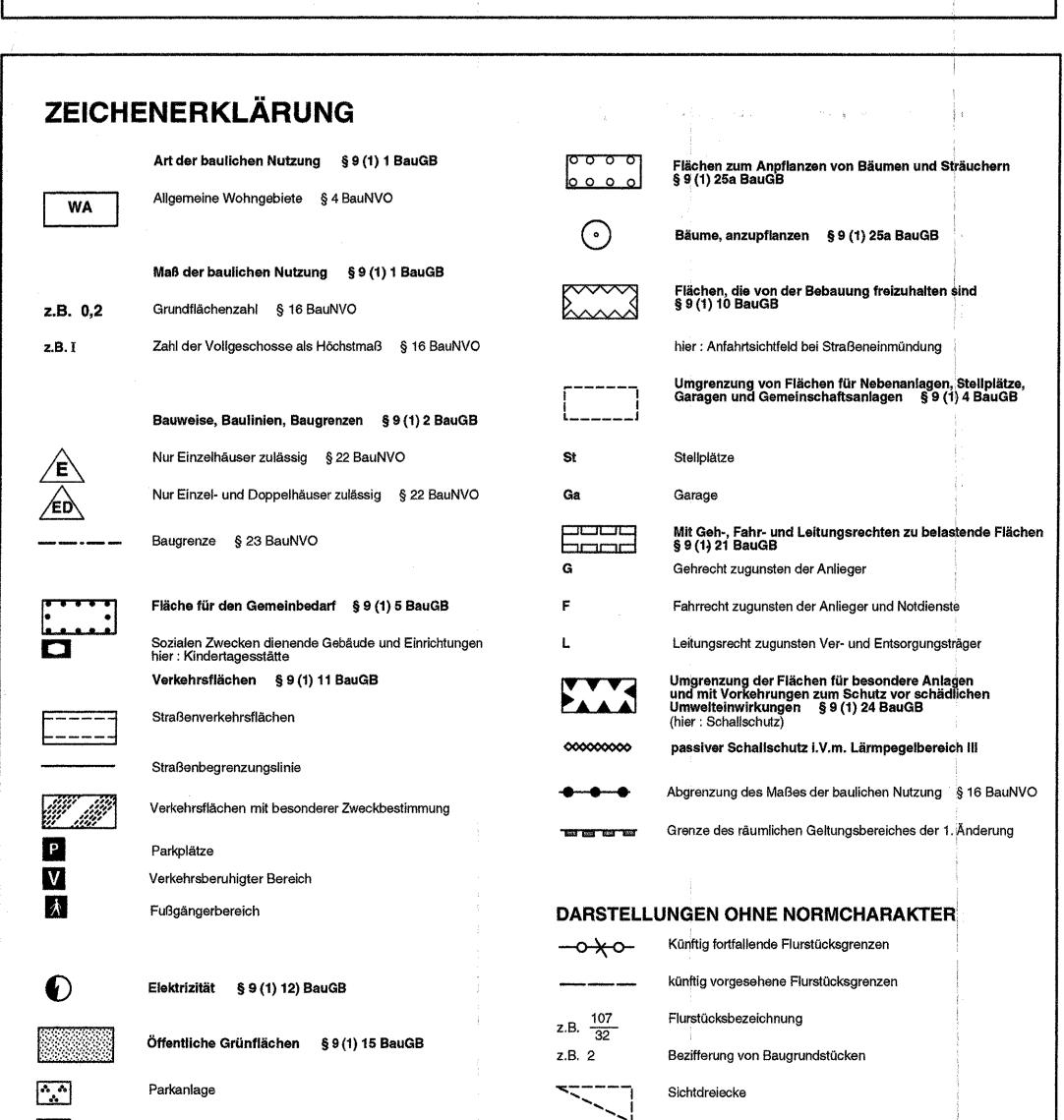
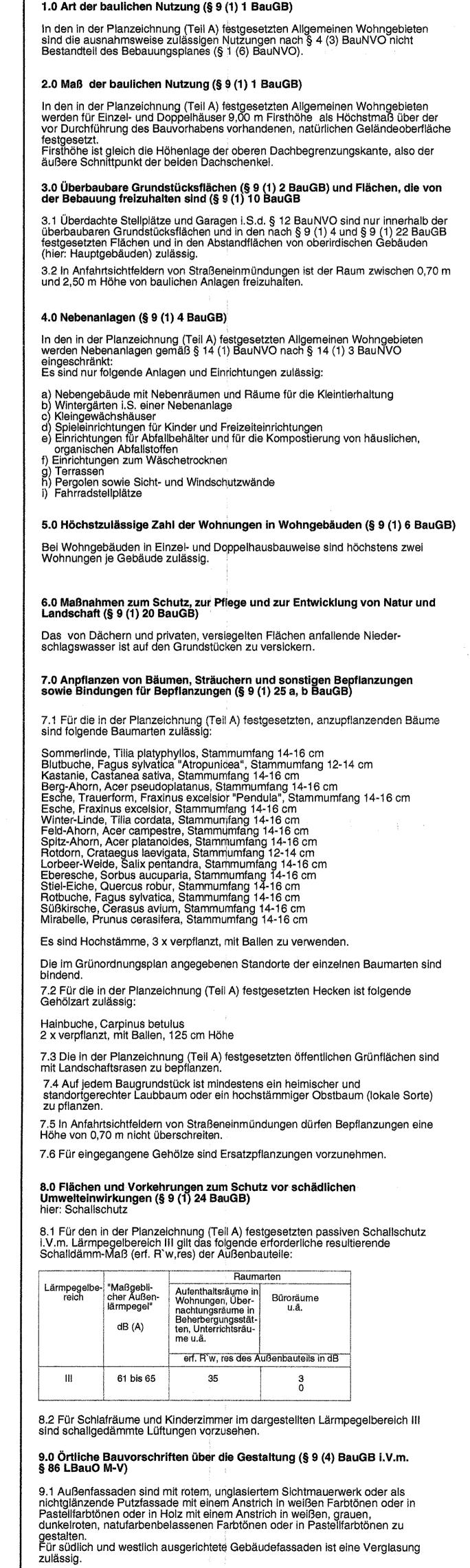
SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 "ENTWICKLUNGSGEBIET GREVESMÜHLEN - WEST II "DER STADT GREVESMÜHLEN





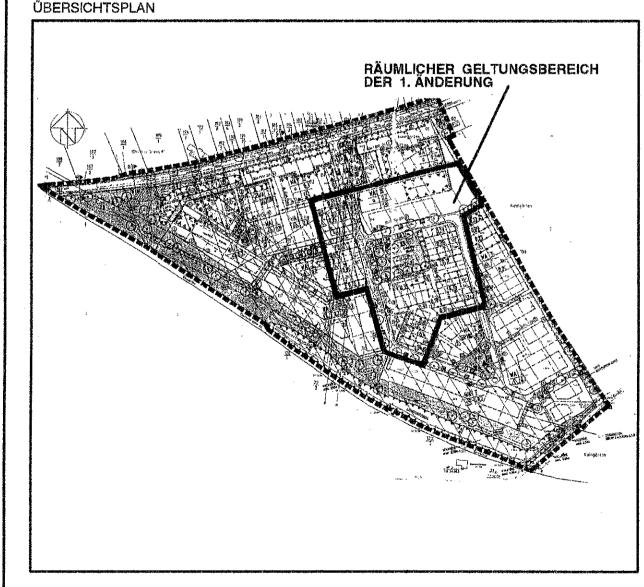


TEXT (TEIL B)

9.2 Dächer von Hauptgebäuden sind als gleichgeneigtes, symmetrisches Satteloder Krüppelwalmdach zu gestalten. Die Dachneigung darf 35° bis 48° betragen. Dächer von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen sind als Satteloder Pultdach zu gestalten. Die Dachneigung darf höchstens 35° betragen. Für Dächer von überdachten Stellplätzen können auch Flachdächer zugelassen werden. Bei vorgesehenem Anbau dieser Dächer an das Hauptgebäude darf die Schnittstelle des Daches mit dem Hauptgebäude die Trauflinie des Hauptgebäudes nicht 9.3 Dächer von Hauptgebäuden sind mit roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen, unglasierten Dachsteinen mit gewellter Oberfläche zu gestalten. Solarmodule sind Dächer von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit der gleichen Dacheindeckung des Hauptgebäudes oder als begrüntes Dach oder mit Teerpappe oder mit Grobkies zu gestalten. Dieses gilt nicht für Wintergärten (I.S. einer Nebenanlage) und Kleingewächshäuser. 9.4 Drempel sind bis höchstens 0,80 m Höhe zulässig. 9.5 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf 0,50 m, gemessen ab der Oberkante der angrenzenden oder nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche, nicht 9.6 Doppelhäuser sind als einheitliche Gebäudekörper hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung, der First- und Traufhöhe und der äußeren Gestaltung (hier: Außenfassade und Dacheindeckung) zu gestalten. 9.7 Die Gesamtsumme der Dachgaubenbreite und der Breite von fassadenbündigen Dachaufbauten darf je Dachseite 1/2 der Gebäudedachlänge, waagerecht gemessen, nicht überschreiten. 9.8 Dachaufbauten sind so zu gestalten, daß der First des Dachaufbaus oder der Beginn der Abschleppung mindestens 0,75 m unterhalb des Hauptdachfirstes liegt. 9.9 Loggien und Balkone sind bei Gebäuden in Einzel- und Doppelhausbauweise 9.10 Nebenanlagen (hier: Nebengebäude) und Garagen sind in ihrer Außenfassadengestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen oder mit naturfarbenbelassenem Holz zu gestalten. Dieses gilt nicht für Wintergärten (i.S. einer Nebenanlage) und Kleingewächshäuser. Überdachte Stellplätze, Sicht- und Windschutzwände sowie Pergolen sind mit naturfarbenbelassenem oder weiß gestrichenem Holz zu gestalten. Sicht- und Windschutzwände sind mit einer Höhe von höchstens 2,00 m und einer Länge von höchstens 5,00 m zu gestalten 9.11 Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrten sowie von Garagenzufahrten ist mit wasserdurchlässigen Materialien oder mit Rasengitterrsteinen oder mit großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguß zu Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig. 9.12 Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen sind als Hecken aus Laubgehölzen zu gestalten. Nadelholzhecken sind mit Ausnahme von Eiben nicht zulässig. Zulässig sind auch Maschendrahtzäune, wenn sie, gesehen von den angrenzenden öffentlichen Flächen, hinter der Hecke aufgestellt werden und diese nicht überragen. 9.13 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten Hinweis: 1a.Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmaloflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. **VERFAHRENSVERMERKE** 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom .01.07.2002... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung in der Oz. am. 08.07.02.u. Arfolgt. Grevesmühlen, den .41.10.2002 (Bürgermeister) 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Grevesmühlen, den 11.10.2001 (Bürgermeister) 3. Die frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist amdurchgeführt worden / entfällt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend dem Beschluss der Stadtventretung Grevesmühlen, den 11.10.2004. (Bürgermeister) 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...12.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worder Grevesmühlen, den ...11..10..2002 5. Die Stadtvertretung hat am ...07..2002 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. (Bürgermeister)

6. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.7.02. bis zum 23.08.02. während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der "02".am. 11.07.02...u.. am "(N. am. 9.0.1.02 ersüblich bekannt gemacht worden. Grevesmühlen, den ..11.10..2002.\\$ und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der gemacht worden. Grevesmühlen, den 8. Der katastermäßige Bestand am ...14...10.02... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2500... vorlliegt Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Wisman den 14.10.02 9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Grevesmühlen, den ...11.10.2002. 10. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...16.09.2002..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.09.2002.... gebilligt. Grevesmühlen, den ...11.10.2002. 11. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Grevesmühlen, den .11.10.2002/5 Siege (Bürgermeister) 12. Der Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle. bei der der Plan auf Dauer während der Dieststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..15.10.2002 in der 0.Z. und den LN.... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 2. 15 10 202 in Kraft getreten. Grevesmühlen, den ...16,.10,.2002. (Bürgermeister)

PRÄAMBEL Die am 07.12.1998 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Entwicklungsgebiet ringförmigen Erschließungsstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen, erlassen. STRASSENPROFILE M. 1:200 DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER SCHNITT A - A SCHNITT B-B (im Auftrag, Unterschrift) F - FAHRBAHN G - GEHWEG P - PARKPLATZ ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG **BEBAUUNGSPLANES NR.19** "ENTWICKLUNGSGEBIET - WEST II" DER STADT GREVESMÜHLEN

FÜR DAS GEBIET IM TEILGEBIET 1, SÜDLICH DES BÖRZOWER WEGES ENTLANG DER HAUPTZUFAHRTS- UND RINGFÖRMIGEN **ERSCHLIESSUNGSSTRASSE**

Gezeichnet : S. Winkler

Bearbeitet : U.Spriewald

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG BAUM EWERS DÖRNEN GMBH SEPTEMBER 2002 SCHWERIN

Proiekt Nr. 2049